



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 5 (S. 222-224)**

Titel **Gesetz betreffend Unterstützungen an
Schulgemeinden und Schulgenossen.**

Ordnungsnummer

Datum 26.06.1839

[S. 222] Der Große Rath,
in Betracht,

daß die Bestimmung des §. 70. des organischen Schulgesetzes vom
28. September 1832, betreffend die Unterstützung dürftiger Schulgenossenschaften,
auf das Jahr 1838 außer Kraft getreten ist,

und in der Absicht,

solche Unterstützungen auch fernerhin und auf umfassendere Weise zu gewähren,
verordnet:

§. 1. Denjenigen Schulgemeinden, welchen wegen Geringfügigkeit der Schulgefälle
und des Steuercapitales die gesetzlichen Leistungen an das Lehrer- // [S. 223]
einkommen (§. 38. des Schulgesetzes) und die Anschaffung der allgemeinen Lehrmittel
für die Schulen zu schwer fällt, ist der Regierungsrath auf ihr Gesuch und auf den
Antrag des Erziehungsrathes ermächtigt, eine Unterstützung bis auf drei Fünftheile
ihrer dießfälligen Auslagen zu ertheilen. Für diesen Zweck wird jährlich die Summe von
15000 Franken ausgesetzt. Bei Ertheilung dieser Unterstützungen werden auch solche
Beiträge an das Lehrereinkommen, welche die Schulgemeinden über die gesetzliche
Verpflichtung hinaus freiwillig zu Förderung des Schulzweckes verwendet haben,
berücksichtigt.

§. 2. Zu Beiträgen an die Schullöhne und die Lehrmittel der Kinder unvernöglicher,
jedoch nicht almosensgenössiger, Eltern wird dem Regierungsrathe alljährlich ein
Credit von 10000 Frkn. eröffnet. Die Vertheilung dieser Beiträge auf die
Schulgemeinden geschieht auf ein Gutachten des Erziehungsrathes mit Rücksicht auf
die Zahl bedürftiger Schulkinder und die öconomischen Verhältnisse der Schulen
selbst. Die Gemeindsschulpflegen erstatten die hierzu erforderlichen Berichte durch die
Bezirksschulpflege an den Erziehungsrath und empfangen hinwieder durch diese
Behörde die der Gemeinde zuerkannte Unterstützung zur Vertheilung an diejenigen
Schulgenossen, Bürger sowohl, als Niedergelassene, die sich hierfür bei dem
Schulverwalter angemeldet hatten, und in Rücksicht deren das obwaltende Bedürfniß
von der Gemeindsschulpflege anerkannt worden war. Von dieser Vertheilung legen sie
dem // [S. 224] Erziehungsrathe beim nächsten Gesuche um einen dießfälligen
Staatsbeitrag eine genaue Uebersicht bei.

§. 3. Beiträge an die aus dem Armengute der Gemeinden bezahlten Schullöhne und
Lehrmittel wirklich almosensgenössiger Kinder werden von nun an aus dem
Cantonalarmenfonde verabreicht.

§. 4. Dem Erziehungsrathe wird auch fernerhin alljährlich durch den Voranschlag ein
Credit zur Preisermäßigung der Lehrmittel bewilligt.



§. 5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, welches bereits für das Jahr 1839 in Kraft tritt, beauftragt.

Zürich, den 26. Brachmonat 1839.

Im Namendes Großen Rathes:

Der Präsident,

Jonas Furrer.

Der dritte Secretär,

Benz.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 2. Heumonat 1839.

Der zweite Bürgermeister,

M. Hirzel.

Für den zweiten Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/03.03.2016]